



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II - 5974 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z1. 36.579/2-I/7/88

Wien, am 29. November 1988

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. KHOL, FISCHL und Kollegen an den
Bundesminister für Inneres, betreffend
bundeseinheitlicher Strafkatalog für
Verkehrsdelikte (Anonymverfügung);
(Nr. 2738/J)

2723/AB

1988 -11- 30

zu 2738/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. KHOL, FISCHL und Kollegen am 30. September 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2738/J, betreffend bundeseinheitlicher Strafkatalog für Verkehrsdelikte (Anonymverfügung), beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Frage: Welche geeigneten Maßnahmen haben Sie ergriffen, um sicherzustellen, daß die Strafe, wenn sie mittels Anonymverfügung verhängt wird, jeweils das eineinhalbfache der für die Ahndung mittels Organstrafverfügung vorgesehene Geldstrafe keinesfalls übersteigt?

Antwort: Im Bereich des Innenressorts war von Anfang an beabsichtigt, die Anonymverfügung bei den Bundespolizeibehörden erst einzuführen, wenn die Voraussetzungen für ihre automationsunterstützte Handhabung gegeben sind. Die Applikation "Anonymverfügung" wird ab 1. Mai 1989 zur Verfügung stehen; unmittelbar wirksame Maßnahmen, um die Beachtung der Entschließung des Nationalrates sicherzustellen, erschienen daher nur im Hinblick auf diesen Zeitpunkt erforderlich.

Um jedoch von Anfang an nach Möglichkeit das Zustandekommen eines bundeseinheitlichen und der Empfehlung entsprechenden Strafenkataloges zu unterstützen, haben Vertreter meines Ressorts anlässlich der Tagung der beamteten Verkehrsreferenten der Länder am 10. Mai 1988 in Graz den damals als Grundlage weiterer Diskussionen angenommenen "Grazer Katalog" begrüßt und betont, er entspreche im wesentlichen den Vorstellungen des Hauses.

Außerdem war mein Ressort schon im Sommer des heurigen Jahres bemüht, mit dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst die Möglichkeit einer entsprechenden Einflußnahme im Weisungsweg abzuklären; hiebei wurde im Interesse der Sicherung der Einheitlichkeit und der Übereinstimmung mit der Entschließung des Nationalrates der Standpunkt eingenommen, die automationsunterstützte Handhabe der Anonymverfügung sei eine organisatorische Maßnahme und liege daher im Bereich einer Weisung des Bundesministeriums für Inneres. Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst hat auf Anfrage mit Note vom 8. September 1988, GZ. 601.468/35-V/la/88, folgendes ausgeführt:

"Die Anonymverfügung ist eine den Verwaltungsbehörden gemäß § 49a VStG 1950 zur Verfügung stehende Möglichkeit der Ahndung von Verwaltungsübertretungen. Sie kann verhängt werden, wenn die Behörde die im § 49a genannte Verordnung erlassen hat.

Die Frage der Ahndung von Verwaltungsübertretungen ist eine Frage des Verwaltungsstrafverfahrens; die Entscheidung, welche der zur Verfügung stehenden Sanktionen eingesetzt werden soll, ist ebenfalls eine Frage des Verwaltungsstrafrechts auf dem jeweiligen Verwaltungsgebiet. Es ist daher auch die Entscheidung, ob eine Verordnung nach § 49a VStG erlassen wird, eine Frage der Vollziehung jenes Sachgebietes, dem die Norm, deren Übertretung zu ahnden ist, angehört.

Die do. Auffassung, daß eine Weisung, ob mit Anonymverfügung vorgegangen werden soll (d.h., daß eine Verordnung gemäß § 49a

- 3 -

VStG erlassen werden sollte), für die Bundespolizeibehörden generell vom Bundesminister für Inneres zu erteilen wäre, wird nicht geteilt.

Eine Frage der Organisation kann allerdings darin erblickt werden, wie die Bundespolizeibehörden auszustatten sind, damit sie die im VStG vorgesehenen Sanktionen einsetzen können. Die Frage, in welchen Fällen welche Sanktionen zu setzen sind, ist eine Frage der Vollziehung des jeweiligen Rechtsbereiches und fällt daher in die Weisungskompetenz der materiell zuständigen Behörde."

Mit diesen Ausführungen war klargestellt, daß meinem Ressort bei Handhabung der Anonymverfügung hinsichtlich der Strafhöhe keine Weisungsbefugnis gegenüber den Bundespolizeidirektionen zukommt; diese liegt vielmehr in Angelegenheiten der Straßenpolizei bei der jeweiligen Landesregierung, in solchen des Kraftfahrwesens beim Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Somit konnte auch die ursprüngliche Intention, mit der Einführung der Anonymverfügung solange zuzuwarten, bis ihre automationsunterstützte Handhabung sichergestellt war, nicht aufrechterhalten werden: aufgrund einer Weisung der Kärntner Landesregierung haben die Bundespolizeidirektionen Klagenfurt und Villach - sowie die Kärntner Bezirksverwaltungsbehörden außerhalb ihres Wirkungsbereiches - Verordnungen gemäß § 49a Abs. 1 VStG 1950 erlassen, die hinsichtlich der Strafhöhe der Entschließung des Nationalrates, von einigen Ausnahmen abgesehen, Rechnung trugen; seit 1. September 1988 werden daher von diesen Behörden entsprechende Verkehrsübertretungen mittels Anonymverfügung geahndet.

In Anbetracht der gegebenen Kompetenzlage besteht für mein Ressort zur Sicherstellung eines einheitlichen und der Entschließung entsprechenden Vorgehens nur die Möglichkeit, anlässlich der Einführung der automationsunterstützten Applikation "Anonymverfügung" bei den Bundespolizeibehörden diesen einen entsprechenden Katalog mit der Empfehlung zu übermitteln, ihn

- 4 -

der Verordnung gemäß § 49a Abs. 1 VStG 1950 zugrundezulegen, es sei denn, es würde hinsichtlich bestimmter Tatbestände die für den jeweiligen Vollziehungsbereich sachlich zuständige Behörde eine andere Weisung erteilen.

Zu Frage 2:

Frage: Welche geeigneten Maßnahmen haben Sie ergriffen, um sicherzustellen, daß ein bundeseinheitlicher Strafenkatalog zustandekommt?

Antwort: Die Ausführungen zu Frage 1 sind auch für die Beantwortung dieser Frage maßgeblich. Die Bemühungen um einen bundeseinheitlichen Strafenkatalog sind mit jenen, der Entschließung des Nationalrates Geltung zu verschaffen, ident.

Zu Frage 3:

Frage: Was werden Sie unternehmen, um die in der Entschließung des Nationalrates genannten Zielsetzungen doch noch zu erreichen?

Antwort: Da ich in hohem Maße daran interessiert bin, daß jene Zielsetzungen, die mit der Anonymverfügung von meinem Ressort verbunden wurden, verwirklicht werden können, scheint es mir, ungeachtet der dargestellten Kompetenzlage und der sich daraus ergebenden geringen Möglichkeiten einer Einflußnahme, doch unerlässlich, um eine Umsetzung des Willens des Nationalrates bemüht zu sein. Für ein Verständnis meiner Intentionen bedarf es jedoch weiteren Ausholens.

Ausgangspunkt für die Entschließung des Nationalrates war ein gewisses Mißtrauen gegenüber der Verwaltung: die Abgeordneten befürchteten, Behörden könnten dazu übergehen, im Weisungsweg an die Stelle der Organstrafverfügungen durchwegs Anonymverfügungen treten zu lassen, was angesichts der leichten Handhabbarkeit der Anonymverfügung keinen zusätzlichen administrativen Aufwand mit sich brächte, aber eine Strafverschärfung auf "kaltem Wege" darstellen würde. Dementsprechend sollten auf-

- 5 -

grund des von der Entschließung aufgestellten Grundsatzes in den davon betroffenen Fällen nur Strafen zwischen 150 und 450 Schilling verhängt werden.

Leider ist es meiner Ansicht nach bei der Abfassung der Entschließung zu einer mißverständlichen, die eigentliche Intention nicht hinlänglich deutlich machenden Formulierung gekommen. Es wurde nämlich nicht erkennbar, daß es darauf ankommen sollte, ob im konkreten Einzelfall eine Organstrafverfügung verhängt worden wäre oder nicht. Daher war auch eine Interpretation dahingehend möglich, daß als entscheidendes Kriterium zu gelten habe, ob für die betreffende Übertretung - abstrakt, also losgelöst vom Unrechtsgehalt der Einzeltat - überhaupt eine Ahndung mittels Organstrafverfügung möglich sei.

Zunächst schien sich bei den maßgeblichen Entscheidungsträgern die letztgenannte Interpretation durchzusetzen: dementsprechend ging der "Grazer Katalog" davon aus, daß durchwegs dann, wenn bei einem bestimmten Delikt eine Ahndung mittels Organstrafverfügung überhaupt möglich wäre, die mittels Anonymverfügung zu verhängende Strafe 150 % der "Organmandat-Strafe" zu betragen habe. Es hatte damals den Anschein, als könnte dieser "Grazer Katalog" bundesweit der Handhabung der Anonymverfügung zugrundegelegt werden.

Im Sommer und Herbst 1988 wurden jedoch zunehmend Stimmen laut, die eine solche undifferenzierte Handhabung der Anonymverfügung mit unmittelbarer Bindung an die "Organmandat-Strafe" kritisierten und meinten, damit würde nicht ausreichend auf Übertretungen reagiert werden können, die zwar der Art nach im Bagatellbereich angesiedelt sind (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen), bei denen aber im Einzelfall wegen der Schwere der Tat nie eine Organstrafverfügung verhängt worden wäre. Dementsprechend erteilten Landesregierungen und Landeshauptleute mit medialer Unterstützung durch das Kuratorium für Verkehrssicherheit den ihnen in Vollziehung der Straßenverkehrsordnung und des Kraftfahrgesetzes unterstellten Bundespo-

lizeibehörden und Bezirksverwaltungsbehörden zunehmend die Weisung, bei der Abfassung der Tatbestand-Strafenkataloge überhaupt nicht auf die Entschließung des Nationalrates Bedacht zu nehmen, sondern die mittels Anonymverfügung zu verhängenden Strafen innerhalb des Rahmens von 1.000 Schilling festzusetzen. Dies hat selbstverständlich bundesweit zu einer Uneinheitlichkeit geführt.

Da sich zunehmend herausstellt, daß die Anonymverfügung - was die Entlastung der Verwaltungsbehörden betrifft - die in sie gesetzte Hoffnung zu erfüllen scheint - bei den Bundespolizeidirektionen Villach und Klagenfurt konnte eine Akzeptanz von 80 % festgestellt werden - wäre es besonders wünschenswert, könnte die durch den Wortlaut der Entschließung entstandene Uneinheitlichkeit durch eine "authentische Interpretation" bereinigt werden. Dies könnte etwa durch eine neuerliche Entschließung des Nationalrates bewirkt werden, wobei als Anlaß hiefür der Wunsch

1. nach bundeseinheitlicher Handhabung der Anonymverfügung, aber auch
2. nach Sicherung eines ausreichenden Reaktionspotentials für gravierendere Verkehrsübertretungen im Rahmen der Bagatelldelinquenz und schließlich
3. nach Ahndung jener Übertretungen, bei denen das einschreitende Organ dies für angemessen erachtet, mit der für eine Organstrafverfügung vorgesehenen Strafe

bezeichnet werden könnte. Als zusätzliches Motiv muß der Respekt der Exekutive vor der gesetzgebenden Körperschaft angeführt werden, der verlangt, daß der Entschließung größtmögliche Beachtung verschafft werde; dies ist jedoch nur möglich, wenn sie unmißverständlich ist und mit den Grundsätzen eines effizienten Verkehrsstrafrechtes im Einklang steht.

- 7 -

Außerdem erscheint auch die von der geltenden Entschließung des Nationalrates vorgesehene Anhebung des Strafsatzes auf das Eineinhalbache der für die Ahndung mittels Organstrafverfügung vorgesehenen Geldstrafe nicht sachgerecht. In jenen Fällen, in denen tatsächlich eine Ahndung mittels Organstrafverfügung in Betracht kommt, sollte auch der dafür vorgesehene Strafsatz nicht überschritten werden. In der Praxis hat die Handhabung der Organstrafverfügung, von ganz wenigen Einzelfällen abgesehen, nie Probleme mit sich gebracht, da die Beamten aufgrund ihrer Schulung sehr genau unterscheiden konnten, ob die Schwere der von ihnen wahrgenommenen Übertretung eine Ahndung auf diesem Wege zuließ oder nicht. Allerdings war es bei Übertretungen, die im Fließverkehr begangen wurden, sehr oft technisch nicht möglich, dieses Sanktionsmittel einzusetzen, da aus der Verkehrssituation heraus eine Anhaltung nicht durchführbar war. Die Entschließung sollte daher dazu führen, daß in jenen Fällen, in denen der Beamte eine Bestrafung mittels Organstrafverfügung vorgenommen hätte, auch der Strafbetrag der Anonymverfügung nicht höher ausfallen sollte, als jener, der dem Organ der Straßenaufsicht zur Verfügung gestanden hätte; eine entsprechende Feststellung in der Anzeige könnte ohneweiters getroffen werden.

Ich werde daher umgehend mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst das Einvernehmen über die weitere Vorgangsweise in dieser Angelegenheit herstellen.

Zu Frage 4:

Frage: Warum wurden die verordnunggebenden Verwaltungsbehörden erster Instanz bisher nicht angewiesen, einen einheitlichen Strafkatalog und Strafrahmen in ihren Verordnungen festzusetzen ?

Antwort: Die Ausführungen zu den Fragen 1 und 3 sind auch für die Beantwortung dieser Frage maßgeblich.

Karl Blechner